

Verfahrensgang

LG Köln, Urt. vom 30.03.2023 – 36 O 290/20, [IPRspr 2023-238](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Allgemeine Lehren → Rechtswahl

Vertragliche Schuldverhältnisse → Verbraucherrecht

Leitsatz

Eine Rechtswahlklausel ist gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam, wenn sie nicht klar darauf hinweist, dass der Verbraucher auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

BGB § 134; BGB § 307; BGB § 812

EuGVVO 1215/2012 Art. 7; EuGVVO 1215/2012 Art. 17; EuGVVO 1215/2012 Art. 18

GlüStV § 4

GVG § 23; GVG § 71

Rom I-VO 593/2008 Art. 6

Sachverhalt

Die Beklagte ist Betreiberin der Internetseiten, <https://D>. und <https://C>. die öffentliche Glücksspiele wie unter anderem Casino, Roulette, Black Jack, Slots und Sportwetten im Internet anbieten. Die Beklagte hat ihren Sitz in Y. Mit dem Inkrafttreten des GlüStV 2012 setzten die Länder das erste bundesweite Sportwettenerlaubnisverfahren in Gang. Im Oktober 2020 erteilte das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport dem Schwesterunternehmen der Beklagten eine bundesweite Konzession für Sportwetten. Der Kläger nutzte die Internetseiten mindestens im Zeitraum vom xx.xx.2017 bis zum xx.xx.2020. Er hat seinen Wohnsitz in V.-Q.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn ... EUR nebst Zinsen zu zahlen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] Die zulässige Klage ist begründet.

[2] I. Die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 EuGVVO bzw. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO sowie aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23, 71 GVG.

[3] Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Einsätze - abzüglich erfolgter Auszahlungen - in Höhe von ... EUR aus [§ 812] Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB i.V.m. § 134 BGB und § 4 Abs. 4 GlüStV 2012.

[4] Auf den hier zu entscheidenden Sachverhalt ist deutsches Recht anwendbar.

[5] Die In Ziffer 24 der AGB vereinbarte Rechtswahlklausel ist unwirksam, da sie einer AGB-Kontrolle wegen eines Verstoßes gegen das Verständlichkeitsgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht standhält. Die Klausel weist nicht klar darauf hin, dass der Verbraucher auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom I-VO darf eine Rechtswahlklausel nicht dazu führen, dass von zwingenden gesetzlichen Regelungen abgewichen werde, die dem Schutz des Verbrauchers nach dem Recht seines Mitgliedstaates dienen (vgl. EuGH, Urteil vom 28.07.2016, C-191/15, Celex-Nr. 62015CJ0191, juris, Rn. 71; BGH, Urteil vom 19. Juli 2012 - I ZR 40/11, juris, Rn. 32; OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2022, 1280, 1281 ([IPRspr 2022-195](#)), OLG

Braunschweig, Urteil vom 23. Februar 2023 – 9 U 3/22 ([IPRspr 2023-333](#)), LG Braunschweig, Urteil vom 14. Dezember 2021, 6 O 1177/21).

[6] Demnach findet die gesetzliche Regelung Anwendung.

[7] Soweit der Kläger Ansprüche im Zusammenhang dem von ihm mit der Beklagten geschlossenen Verträgen geltend macht, findet gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO deutsches materielles Recht Anwendung, unabhängig davon, ob der Vertrag nichtig ist oder nicht. Insoweit ist auch die Beurteilung der Wirksamkeit eines Vertrages sowie etwaige Folgen seiner Nichtigkeit umfasst, einschließlich bereicherungsrechtlicher Folgen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21 ([IPRspr 2022-195](#)), BeckRS 2022, 12872 Rn. 43).

[8] Der Kläger hat als natürliche Person ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit als Verbraucher einen Vertrag mit der Beklagten geschlossen, wobei letztere mit dem Anbieten von Online-Sportwetten in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handelte (Unternehmer) und diese jedenfalls auch im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers (Deutschland) ausübte, Art. 6 Abs. 1 lit. a Rom I-VO. Dass die Beklagte ihr Angebot auch auf den deutschen Markt ausgerichtet hat, ergibt sich daraus, dass der Kläger von Deutschland aus am Angebot der Beklagten über die in deutscher Sprache gestaltete Internetseite mit einer deutschen Domainadresse teilnehmen konnte.

[9] ...

Fundstellen

LS und Gründe

BeckRS, 2023, 8778

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2023-238>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).